

Sandro Bassola
Kernstr. 63
8004 Zürich

KR-Nr. 241/2013

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Standesinitiative Kt. Zürich: Präzisierung und Änderung der Bundesverfassung im Regelungs- und Themenbereich Religionsfreiheit»

Antrag:

Der Kanton Zürich reicht nach den üblichen Prozedere der Meinungsfindung und Beschlussfassung bei Einzelinitiativen im Zürcher Kantonsrat als Stand in Bern rechtsgültig eine Standesinitiative ein, mit dem Ziel die Modifikation der Bundesverfassung in den Artikeln betreffend Glaubens- und Religionsfreiheit den zuständigen Instanzen der Landesregierung bzw. der Parlamentes in Bern zu beantragen bzw. zu realisieren.

Es sind hierzu gemäss nachfolgenden Formulierungen die entsprechenden Bundesverfassungsartikel in folgender Weise und Inhalt präzisierend zu modifizieren:

Art. 15 BV (SR.101) neu: Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit (Modifikation Abs. 1) [Abs. 2-4 neu beziffert, unverändert]

Die Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Die Glaubensfreiheit ist privat-individuell sowie innerhalb der Religionsgemeinschaften und ihren religiösen Stätten im Rahmen des Rechtsstaates und dessen Rechtsordnung gewährleistet, sofern nicht gegen die Schweizer Rechtsordnung, Menschenrechte oder öffentliche und individuelle Sicherheit verstossen oder diese gefährdet wird.

Für Belange aller Art ausserhalb der individuellen Glaubens- und Privatsphäre beziehungsweise Religionsgemeinschaften oder Sekten und den diesbezüglichen Stätten im Verkehr mit der breiten Öffentlichkeit beziehungsweise im öffentlichen Raum und öffentlichen Institutionen, Schulen, Gerichten, Ämtern und Behörden sowie betreffend individuellen Pflichten, dem Handeln und Zusammenleben in der Öffentlichkeit und
Einzelinitiative: Standesinitiative «Modifikation Bundesverfassung Regelung Religionsfreiheit». Gesellschaft bzw. mit Staatsorganisationen aller Art kann der zuständige Gesetzgeber einschränkende oder abweichende Regeln und Rechtsnormen aufstellen.

Es ist Aufgabe des Rechtsstaates und seiner Institutionen die Trennung von Staat und Religion in tauglicher und sinnvoller Weise um- und durchzusetzen.

Der zuständige Gesetzgeber ist befugt bezüglich Sektenwesen hinsichtlich dessen Kontrolle sowie Schutz von Staat, der Gesellschaft und Bürger entsprechende Rechtsnormen aufzustellen ohne Rücksichtnahme auf die Gewissens- bzw. Glaubensfreiheit.

Der demokratische Rechtsstaat als oberste ordnende und gestaltende Kraft für Staatswesen, Volkswirtschaft, Sicherheit, Raum und Landschaft mit Flora und Fauna und Gesellschaft steht mit seinen Institutionen und Organen über den religiösen Institutionen und Sekten und es gilt die Trennung von Staat und Religion. Religiöse Tribunale, religiöse Sicherheits-, Polizei oder Militärkräfte aller Art sind verboten; dasselbe gilt für Sektenorganisationen oder sektenähnliche Gebilde aller Art.

241/2013

Begründung:

Es fehlt in diesem Themen- und Problembereich um klare Grundregeln auf Stufe Bundesverfassung - diese werden hier angestrebt soweit möglich und zur Debatte gestellt.

Es ist in den letzten Jahren und Monaten offensichtlich geworden, dass oft die Glaubensfreiheit Grund für Probleme aller Art und auf allen Stufen ist, namentlich wenn es sich um Religionen aus anderen Erdteilen handelt, die eigentlich in deren Kernansichten in der Schweizer Kultur nicht verankert sind - weder im religiösen Verständnis noch im Verständnis von Gesellschafts- und Staatsordnungen. Auch im fernen Ausland bzw. Europa sind entsprechende Probleme, Tendenzen und Gefahren zu beobachten und es ist illusorisch zu glauben, diese Tendenzen könnten nicht auch in der Schweiz Realität werden, so sie es denn nicht schon sind.

Unter dem Deckmantel der absoluten, undifferenzierten Religionsfreiheit nach heutigen Formulierungen in der Bundesverfassung Art. 15 sind Tendenzen sichtbar, die auch staatliche Organe und das Zusammenleben in der Gesellschaft betreffen, ebenso die Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Ein Grund für diese Probleme im Konkreten ist nach Meinung des Initianten bereits darin zu suchen, dass die Bundesverfassung eben nicht tauglich das ausdrückt und regelt, was im schweizerischen Staatsverständnis der Bürger nach hiesiger Tradition zu verstehen ist bzw. wie wohl mehrheitlich traditionell nach hiesigen Empfindungen die Sachlage eingeschätzt wird, und dass extreme Kreise immer wieder provokativ versuchen, wegen diesen nicht expressis verbis präzise geregelten Sachverhalten Dinge durchzudrücken, die in der Wahrnehmung der Schweizer Kultur und Tradition als störend oder unnötig empfunden werden. Auch dürfte klar sein, dass Religionsfreiheit nicht gleichgesetzt werden kann und darf mit der uneingeschränkten Bewilligung von religiösen Parallelgesellschaften mit eigenen Regeln in der Schweiz.

Der Initiant ist der Meinung, dass man den Mut haben muss, in der Bundesverfassung das präzisierend und regelnd niederzuschreiben, wie es wohl die Mehrheit der Bürger wollen.

Es kann nicht sein, dass wegen fehlender Präzision jeder religiös angehauchte Streit-Fall oder Grundsatzproblem wegen fehlender Rechtsnormen und fehlenden Kompetenzen der Institutionen ans Bundesgericht kommt und dass auf den diversen Stufen der Staatsverwaltungen die Gesetzgeber bzw. Verantwortlichen sich nicht getrauen oder behindert werden, die Probleme zu lösen, weil niemand entsprechende Gesetze und Normen erlassen kann oder will, weil ohne Rückendeckung in diesen heiklen Themen dazu der Mut und Kompetenz fehlt.

Diesen Problemen ist in einem ersten Schritt dahingehend zu begegnen, dass in der Bundesverfassung strukturiert kurz im Klartext verankert und positioniert wird, wie die Sachlage sich nach Empfinden der Bürger im Schweizer Staatswesen einordnen sollte. Der Initiant hat diesbezüglich Formulierung im Antrag angebracht und ist der Meinung, dass eine solche Strukturierung in der Bundesverfassung schon zahlreiche wesentliche Probleme in dem sensiblen Bereich klarstellt und entschärft und Handhabe und Grundlage bietet, auch weiterführende Regelungen auf Stufe Gesetz etc. in den Kantonen realisieren zu können so denn nötig – ohne Diskriminierung und ohne Verletzung von Völkerrecht oder Menschenrechten. Daraus folgend angepasste Gesetze etc. können dann ordnend generell mehr Klarheit in Detailfragen schaffen.

Zürich, 19. Juni 2013
(eingegangen am 16. Juli 2013)

Mit freundlichen Grüßen

Sandro Bassola